

Für die Sporthallen Weissenstein erlässt der Verwaltungsrat folgendes Benutzungsreglement:

I. Organisation

Art. 1

- Geschäftsleitung
- ¹ Die Geschäftsleitung besteht je aus einer Vertretung des Sportamtes Bern und der Abteilung Bildung und Sport Köniz.
 - ² Die Geschäftsleitung führt den Betrieb.
 - ³ Der Verwaltungsrat regelt Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung in einem separaten Reglement.

Art. 2

- Vermietung
- ¹ Die Sporthallen Weissenstein werden vermietet. Die Tagesnutzung erfolgt durch Klassen der Berufs- und Volksschulen und die Abend- und Wochenendnutzung primär durch Vereine. Bei der Vermietung der Abend- und der Wochenendnutzung wird der je hälftige Anspruch von Bern und Köniz berücksichtigt.
- Betrieb
- ² Die Fachstelle Anlagen und Sport (Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport, Köniz) organisiert den Betrieb (kleinere Reparaturen, Reinigung, Kontakt mit den Benutzerinnen und Benutzer). Die Hauswartinnen und Hauswarte sind ihr unterstellt und werden von der Gemeinde Köniz angestellt.
- Baulicher Unterhalt
- ³ Die Abteilung Gemeindebauten Köniz sorgt für den nötigen baulichen Unterhalt.
- Finanzen
- ⁴ Die Finanzabteilung Köniz führt das Rechnungswesen.

Art. 3

- Betriebskommission
- ¹ Es besteht eine Betriebskommission aus folgenden Mitgliedern:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - 2 Leiter Hausdienst (Hauswirtschaft)
 - 4 Vertretungen von Vereinen
 - 1 Vertretung der Quartierkommission.
 - ² Die Betriebskommission trifft sich mindestens einmal jährlich. Sie bespricht die Anliegen und Probleme der Vereine und Anwohnerinnen und Anwohner und allfällige Vorgaben für die Vereine bezüglich Sicherheitsmassnahmen bei Spielen, bei denen ein grösserer Publikumsaufmarsch zu erwarten ist.

II. Vermietungen

Art. 4

- Grundsatz
- Die Sporthallen Weissenstein werden für den Sportbetrieb gebaut. Andere als Sportanlässe können lediglich durchge-

führt werden, wenn sie den angrenzenden Quartieren dienen. Insbesondere stehen die Sporthallen für kulturelle Grossanlässe wie Konzerte nicht zur Verfügung.

Art. 5

Vorgesehene Nutzungen und Benützungzeiten

- ¹ Die Tagesnutzung ist für Sportlektionen der Volksschulen der Stadt Bern und verschiedener kantonaler Berufsschulen vorgesehen. Die Tagesnutzung dauert von 07.00 - 17.30 Uhr (Wettkampfhalle) bzw. von 07.00 - 18.15 Uhr (Dreifachtrainingshalle).
- ² Am Abend sind Trainingseinheiten von Vereinen vorgesehen. Am Mittwochabend sind in der Regel auch internationale Spiele möglich. Die Abendnutzung dauert von 17.30 bzw. 18.15 - 22.00 Uhr.
- ³ Am Samstag sind von 07.00 - 11.45 Uhr Trainingseinheiten von Vereinen vorgesehen. Ab 13.00 bis ca. 22.00 Uhr und an Sonntagen von 08.00 bis ca. 19.00 Uhr haben Wettkampfsportspiele und Turniere Vorrang. Die Wochenendnutzung dauert am Samstag von 07.00 - ca. 22.00 Uhr und am Sonntag von 08.00 - ca. 19.00 Uhr.
- ⁴ Das Gebäude und das Areal der Sporthallen Weissenstein sind bis spätestens ½ Stunde nach der bewilligten Zeit zu verlassen.
- ⁵ In den DIN-Wochen 28 und 29 sind die Hallen zur Hauptreinigung geschlossen.

Art. 6

Tagesnutzung / Verträge mit den Schulen

Für die Tagesnutzung durch die Schulen schliesst die SpHaWe AG separate Verträge ab.

Art. 7

Abend- und Wochenendnutzung / Verträge

- ¹ Für die Abend- und Wochenendnutzung schliessen die Sportämter der Stadt Bern und der Gemeinde Köniz mit den Mietern und den Mieterinnen Verträge ab. Dauermieten werden, je nach Bedürfnis, befristet oder unbefristet abgeschlossen. Einzelmieten für die betreffenden Veranstaltungen sind möglich.

Mietkosten

- ² Die Mieten richten sich nach den jeweils aktuellen Tarifen der Gemeinden Bern und Köniz.

Kauttionen

- ³ Die beiden Sportämter können von den Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen eine Kauttion bis zur Höhe der vorgesehenen Miete verlangen.

Kündigungen

- ⁴ Dauermieten müssen 3 Monate zum Voraus auf ein Monatsende gekündigt werden. Werden Einzelmieten später als 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin zurückgezogen, ist die ganze Miete geschuldet.

Fristlose Kündigung

- ⁵ Der Mietvertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn in gravierender Weise gegen dieses Benützungsreglement verstossen wurde oder wenn unwahre Angaben des Veranstalters bzw. der Veranstalterinnen zu einem Mietvertrag führten.

Untervermietung

- ⁶ Untervermietungen bzw. unentgeltliche Überlassungen durch die Mieter und Mieterinnen sind nicht gestattet.

III. Verkehr und Sicherheit

Art. 8

Vorrang ÖV und Langsamverkehr

- ¹ Alle Benutzerinnen und Benutzer werden regelmässig jedes Semester aufgefordert, die Weissensteinhallen mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder mit dem Velo aufzusuchen.
- ² Die Veranstalterinnen und die Veranstalter von öffentlichen Anlässen werden verpflichtet, die Benutzerinnen und Benutzer in ihren Ausschreibungen aufzufordern, die Weissensteinhallen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss oder mit dem Velo aufzusuchen.

Art. 9

Mobilitätskonzept

- ¹ Der Verwaltungsrat hat ein umfassendes Mobilitätskonzept für grosse und mittlere Veranstaltungen mit detailliertem Verkehrsplan und einem Anreise- und Informationskonzept erarbeitet.
- ² Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, das Mobilitätskonzept nach Abs. 1 umzusetzen und für die notwendigen Kosten aufzukommen.

Art. 10

Parkplatz

- ¹ Die Parkplätze sind für Benutzerinnen und Benutzer der Sporthallen Weissenstein bestimmt.
- ² Die Parkplätze sind gebührenpflichtig. Der Verwaltungsrat legt die Parktarife fest.
- ³ Für Grossanlässe können zusätzliche gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten und ihm stehen die daraus fliessenden Einnahmen zu.

IV. Benützungsregeln

Art. 11

Ordnung und Sauberkeit

- ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer sind aufgefordert, die Sportanlage sauber zu halten.
- ² Aus Geräteraum verwendetes Material (Langbänke usw.) ist vor dem Verlassen der Anlage wieder ordnungsgemäss wegzuräumen. Da die Platzverhältnisse knapp sind, ist die Platzierungsordnung im Geräteraum unbedingt einzuhalten. Das Aufstellen und Aufbewahren von eigenen, d.h. nicht von der SpoHaWe AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Gerätschaften und Instrumenten ist nur mit Zustimmung der Vermieterschaft zulässig.
- ³ Die Hallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden, die keine Farbspuren oder Gummiabrieb hinterlassen.

- ⁴ In den Turnhallen gilt ein striktes Silikon-, Harz- und Haftmittelverbot.
- ⁵ Allfällige zusätzliche Reinigungsarbeiten werden den Verursacherinnen resp. Verursachern in Rechnung gestellt.
- ⁶ Die Korridore dürfen nicht als Materialdepot benutzt werden.
- ⁷ Allfällige Schäden sind der Hauswirtschaft unverzüglich zu melden.

Art. 12

Verbote

- ¹ Das Konsumieren von Alkohol und Drogen ist auf der ganzen Anlage der Sporthallen Weissenstein (inkl. Garderoben) verboten.
- ² Ausnahmen für das Konsumieren von Alkohol bewilligt das zuständige Sportamt.
- ³ In den Gebäulichkeiten gilt ein striktes Rauchverbot.
- ⁴ Das Abspielen von Tonträgern ist im Freien nicht gestattet.
- ⁵ Hunde sind an der Leine zu führen. Das Versäubernlassen ist verboten.

Art. 13

Einhaltung

Die Hauswirtschaft überwacht die Einhaltung der Benützungsregeln und schreitet wenn nötig ein. Die Anordnungen der Hauswirtschaft sind unbedingt zu befolgen.

V. Aussenanlagen

Art. 14

Betretungsverbot

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist der Aufenthalt in und auf den Anlagen der Sporthallen Weissenstein nur für Berechtigte gestattet. Als Berechtigte gelten die Angestellten, die Vertreterinnen und Vertreter des Contractors und Inhaberinnen und Inhaber von Nutzungs-/Mietverträgen bzw. deren Benutzer und Benutzerinnen.

VI. Haftung

Art. 15

Haftung

Die SpoHaWe AG haftet nicht für Schäden infolge Diebstahl, Sachbeschädigung, Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

VII. Controlling Verkehr

Art. 16

Controlling Verkehr

- ¹ Der Verwaltungsrat setzt eine Controllinggruppe mit Gemeindevertretern, Quartiervertretung und Vertretung aus den Sportämtern Bern und Köniz ein.
- ² Der Verwaltungsrat erstellt zusammen mit der Controllinggruppe ein Pflichtenheft und definiert messbare Controllinggrössen.

³ Der Verwaltungsrat liefert Rechenschaft über das Controlling im Jahresbericht.

Das vorstehende Benutzungsreglement wurde vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 12. August 2014 verabschiedet und sofort in Kraft gesetzt.